

Zutreffendes bitte ankreuzen

| |
|---------|
| Behörde |
|---------|

| | |
|-------------------------------------|------------|
| PLZ, Ort | Datum |
| Sachbearbeiter/-in, ggf. E-Mail | Zimmer-Nr. |
| Telefon Durchwahl (Nebst.) | Telefax |
| Aktenzeichen (Bitte immer angeben!) | |

Bescheid über Stundung - § 222 AO

Bitte überweisen Sie auf nachstehende Konten

Zu Ihrem Antrag vom

Nach Prüfung Ihres Antrages wird Ihnen folgendes bekannt gegeben

| Lfd. Nr. | Art der Forderung | lt. Antrag | davon werden erlassen | sofort zu zahlen sind | zur Stundung verbleiben |
|----------|-------------------|------------|-----------------------|-----------------------|-------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | EUR | EUR | EUR |
| | | | EUR | EUR | EUR |
| | | | EUR | EUR | EUR |

Zu zahlen sind auf den Betrag unter

| Lfd. Nr.: | Lfd. Nr.: | Lfd. Nr.: |
|-----------------|-----------------|-----------------|
| Bis zum (Datum) | Bis zum (Datum) | Bis zum (Datum) |
| EUR | EUR | EUR |
| Bis zum (Datum) | Bis zum (Datum) | Bis zum (Datum) |
| EUR | EUR | EUR |
| Bis zum (Datum) | Bis zum (Datum) | Bis zum (Datum) |
| EUR | EUR | EUR |
| | | |
| EUR | EUR | EUR |

Zinsbescheid z.B. i. V. m. § 15 ThürKAG §§ 234 ff. AO

Für die gewährte Stundung werden folgende Stundungszinsen festgesetzt

| Lfd. Nr. | Stundungsbetrag | Abgerundet auf volle 50 EUR ggf. Höhe der Stundungsrate | Dauer der Stundungsfrist vom | bis | Zahl der vollen Monate | Stundungszinsen (Sp. 3 x Sp. 5 x 0,5%) |
|----------|-----------------|--|---------------------------------|-------|------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4a | 4b | 5 | 6 |
| | EUR | EUR | Datum | Datum | | EUR |
| | EUR | EUR | Datum | Datum | | EUR |
| | EUR | EUR | Datum | Datum | | EUR |

Die Stundungszinsen werden für jede Abgabensart zusammen mit dem rückständigen Betrag bzw. mit der letzten Rate fällig. EUR

Bemerkungen

Im Auftrag

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!

00/902/2007/03 W. Kohlhammer GmbH (08090)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

bitte wenden!

Auflagen und Hinweise

Eine angemessene Sicherheitsleistung wird vorerst nicht verlangt, bleibt aber erforderlichenfalls vorbehalten.

Die Stundung wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass die umseitig genannte/n Zahlungsfrist(en) genau eingehalten wird/werden. Wird dies nicht beachtet, gilt die Stundung ohne weiteres als widerrufen. In diesem Falle würde gleichzeitig der gesamte Zahlungsrückstand zuzüglich Stundungszinsen zur sofortigen Zahlung fällig werden. Der Stundungswiderruf wird im übrigen bereits dann wirksam, wenn auch nur eine der etwa eingeräumten Teilzahlungen nicht fristgerecht geleistet werden sollte.

Bitte erteilen Sie bei Ratenzahlungen Einzugsermächtigung. Sie ersparen damit sich selbst Unannehmlichkeiten oder weitere Kosten und uns unnötige Verwaltungsarbeit.

Zinsbescheid

Nach § 1 Abs. 2 und § 234 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung 1977 (AO 1977) ggf. i. V. m. der umseitig genannten landesrechtlichen Rechtsgrundlage in der derzeitigen Fassung werden für die Dauer einer gewährten Stundung von Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern) und Abgaben Zinsen erhoben. Die Stundungszinsen betragen gemäß § 238 AO 1977 für jeden Monat 0,5 v.H. des nach unten abgerundeten Betrages jeder Abgabenart.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat (Anschrift wie vorstehend), einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt; insbesondere die Einziehung des angeforderten Betrages nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Musterformular ZIN/BB